

- die Befugnisse des Auftraggebers zur selbständigen Wartung,
- die Beendigung des Rechtsverhältnisses bei unbefristeten Verträgen.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei neuen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen dem Auftraggeber Vorschläge zur Anwendung dieser Erkenntnisse bei dem zu wartenden Grundmittel zu unterbreiten.

(4) Ist der Auftragnehmer zugleich Hersteller des zu wartenden Grundmittels, so soll der Vertrag Vereinbarungen darüber enthalten, wie anfallende Garantieleistungen mit der planmäßigen Wartung verbunden werden.

2. Unterabschnitt

Instandsetzungsverträge

§26

Gegenstand und Vertragsabschluß

(1) Instandsetzungsleistungen im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind alle Leistungen, die auf die Wiederherstellung oder Verbesserung der Nutzungsfähigkeit der Grundfonds gerichtet sind und keine Investitionen darstellen.

(2) Die Hersteller der Grundmittel oder spezielle Instandsetzungsbetriebe haben im Rahmen ihrer staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern mit den Nutzern der Grundmittel Instandsetzungsverträge abzuschließen.

(3) Die Betriebe sollen grundsätzlich langfristige Instandsetzungsverträge abschließen.

§27

Vertragsinhalt

(1) Im Instandsetzungsvertrag sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

- den Gegenstand, die Art und den Umfang der Instandsetzungsleistung,
- die kurzfristige Versorgung mit austauschfähigen Teilen oder Baugruppen,
- die Zuführungs-, Baufreiheits- oder Fertigstellungstermine,
- die vom Auftraggeber bereitzustellenden Dokumentationen,
- den Reinigungsgrad des instand zu setzenden Gegenstandes,
- die Gewährleistung der Schutzgüte,
- die anzuwendenden Verfahren der Qualitätsprüfung,
- die Art und Weise der Abnahme,
- den Umfang der Garantieleistung,

- den Preis und die Preiszu- und -absthläge,
- die Beendigung des Rechtsverhältnisses bei unbefristeten Verträgen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei neuen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen dem Auftraggeber Vorschläge zur Anwendung dieser Erkenntnisse bei der Nutzung des Grundmittels zu unterbreiten.

§28

Verbindliches Leistungsangebot

(1) Der Auftragnehmer hat auf Anforderung des Auftraggebers ein verbindliches Leistungsangebot abzugeben. Wird das Leistungsangebot vor Abschluß des Instandsetzungsvertrages gefordert, so ist über die Abgabe des Leistungsangebotes ein Wirtschaftsvertrag abzuschließen. Der § 6 findet entsprechende Anwendung.

(2) Das Angebot hat zu enthalten:

- den vom Auftragnehmer garantierten Grad der Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit,
- den Umfang der zu erbringenden Leistungen,
- den Kostenanschlag,
- den voraussichtlichen Leistungszeitraum.

(3) Bei Instandsetzungsleistungen geringeren Umfangs kann sich das Angebot auf den Kostenanschlag beschränken.

§29

/Leistungsumfang

(1) Kann der Leistungsumfang im einzelnen nicht bestimmt werden, so haben die Partner Vereinbarungen über die Art und Weise der Ermittlung des Leistungsumfanges zu treffen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die für die Ermittlung des Leistungsumfanges durchgeführten Leistungen auch dann zu vergüten, wenn er nach Kenntnis des Leistungsumfanges von der Instandsetzung absieht.

(2) Stellt der Auftragnehmer während der Instandsetzung fest, daß die Ausführung zusätzlicher Arbeiten mit einer Überschreitung des Kostenanschlages von mehr als 10% erforderlich ist, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Unterläßt er dies, so ist der Auftraggeber nicht zur Zahlung des den Kostenanschlag übersteigenden Betrages verpflichtet. Die Partner können etwas anderes vereinbaren.

(3) Sind die zusätzlichen Leistungen zur Abwendung einer Gefährdung der Betriebs-, Arbeits- oder Verkehrssicherheit erforderlich und hat der Auftraggeber die Zustimmung zur Durchführung dieser Arbeiten verweigert, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber im Prüfbericht oder im Übergabeprotokoll auf die Mängel und möglichen Auswirkungen hinzuweisen. Bei einer schwerwiegenden Gefährdung hat der Auftragnehmer die Durchführung der Instandsetzung zu unter-